



GEMEINDE NEBIKON

Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe

(Kurtaxen- und Beherbergungsreglement)

in Kraft ab 1. Januar 2027 (Stand 8. Juni 2026)

Inhalt

I.	Präambel.....	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Zuständigkeit	3
II.	Abgabepflicht	3
	Art. 3 Geltungsbereich.....	3
	Art. 4 Mitwirkung.....	3
	Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	3
	Art. 6 Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen	3
	Art. 7 Höhe der Abgabe	4
III.	Organisation und Verwendung	4
	Art. 8 Organisation	4
	Art. 9 Fälligkeit der Abgabe	4
	Art. 10 Pfandrecht	4
	Art. 11 Verwendung der Abgaben	4
	Art. 12 Jahresbericht, Rechnungsablage, Kontrollstelle.....	5
	Art. 13 Einsichtsrecht.....	5
	Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz	5
IV.	Rechtspflege	5
	Art. 15 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit	5
	Art. 16 Rechtsmittel	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 17 Aufhebung von Erlassen	5
	Art. 18 Inkrafttreten.....	6

I. Präambel

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL 650) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

In der Gemeinde Nebikon werden während des ganzen Jahres eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe erhoben.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements.
- ² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt eine für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle in der Verordnung.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Kompetenz für den Erlass von Verfügungen aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements an die zuständige Stelle delegieren.

II. Abgabepflicht

Art. 3 Geltungsbereich

- ¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe werden pro Person und Logiernacht in den Unterkünften und Lokalitäten gemäss § 7 und 15 des Tourismusgesetzes erhoben.
- ² Eigentümerschaften von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Dauermietende, welche nicht in der Gemeinde Nebikon den polizeilichen Wohnsitz haben, sind taxpflichtig.

Art. 4 Mitwirkung

Anbietende von Unterkünften auf dem Gemeindegebiet, welche diese Übernachtungsmöglichkeiten auf ihren Online-Plattformen aufzeigen oder anbieten sind verpflichtet, das Angebot der für den Bezug zuständigen Stelle zu melden und alle Daten für den Vollzug dieses Reglements und der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht für die örtlichen Beherbergungsabgaben und die Kurtaxe sind die gemäss § 8 des Tourismusgesetzes aufgeführten Institutionen und Personen ausgenommen.

Art. 6 Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen

- ¹ Eigentümerschaften oder Dauermietende (während mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen zur Selbstnutzung oder gelegentlicher Vermietung an Angehörige und Gäste sowie an Dritte können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale, welche sowohl die örtliche Beherbergungsgebühr und die Kurtaxe umfasst, erfüllen.
- ² Die Jahrespauschale wird abgestuft nach Anzahl Zimmer des Ferienhauses oder der Ferienwohnung erhoben.

- 4 Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Überweisung der Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe gemäss § 11 Tourismusetz.

Art. 12 Jahresbericht, Rechnungsablage, Kontrollstelle

- 1 Die zuständige Stelle erstattet dem Gemeinderat per Ende Dezember Bericht über die Abrechnung der örtlichen Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe und legt einen Tätigkeitsbericht vor. Zu diesem Zweck ist die für den Bericht zuständige Stelle ermächtigt, von begünstigten Dritten Projekt- und/oder Tätigkeitsberichte einzuverlangen.
- 2 Sofern das Inkasso der Abgaben durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, wird die externe Revisionsstelle der Gemeinde als Kontrollstelle bezeichnet. Sollte das Inkasso an Dritte vergeben werden, bezeichnet der Gemeinderat die Kontrollstelle.
- 3 Die Kontrollstelle unterbreitet ihren Bericht dem Gemeinderat. Der Gemeinderat regelt das Einsichtsrecht.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die zuständige Stelle ist berechtigt, alle Angaben aus Registern der Gemeindeverwaltung (Einkontrollen, Bauamt usw.) welche für die Umsetzung dieses Reglements nötig sind, zu beziehen und darin Einsicht zu nehmen.
- 2 Die Abgabe von Daten an die zuständige Stelle erfolgt kostenlos.

Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz

Die Mitarbeitenden der zuständigen Stelle unterliegen für alle Arbeiten im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den kantonalen und kommunalen Bestimmungen über den Datenschutz.

IV. Rechtspflege

Art. 15 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit

Bezüglich Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Tourismusetzes.

Art. 16 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRL 40) angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 1. Januar 2018 sowie die Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 1. Januar 2018 aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am **8. Juni 2026**.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Chantal Hofer
Gemeindepräsidentin

Melinda Hüsler
Gemeindeschreiberin